

1
A b s c h r i f t
Entscheidungssammlung des Senats

218

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 50/70

Beschluß

in der Entschädigungssache

Leon Z. [REDACTED],
[REDACTED]/Belgien, [REDACTED] Bld. M. [REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Maas, Zorn, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 30. März 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 28. Oktober 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht ist mit Hilfe ärztlicher Gutachten zu dem Ergebnis gekommen, daß die gesundheitlichen Beschwerden des Klägers seine Erwerbsfähigkeit nur geringfügig mindern. Die Beeinträchtigung seiner Erwerbsfähigkeit erreicht 25 % nicht, dem Kläger steht somit kein Anspruch auf Kapitalentschädigung und Rente zu.

Das Urteil des Berufungsgerichts beruht auf der Würdigung des Tatsachenstoffes. Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BGG-Schluss hatte der Berufungsrichter nicht anzuwenden, da über den Anspruch auf Rente nicht in einem früheren Verfahren unanfechtbar entschieden worden war.

L18

- 3 -

Da auch im übrigen keiner der in § 219 Abs. 2 BRG
umschriebenen Zulassungsgründe vorliegt, muß die sofor-
tige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus
§ 225 Abs. 1 BRG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Graf

Maas



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)